

*Rasenmäher, Motorsense, Heckenschere und noch mehr,  
kommen nun sehr oft zum Einsatz, doch  
dem Nachbarn fehlt die Ruhe sehr...*



## Hinweise auf das geltende Recht zum Schutz vor Lärm

### Auszug aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz § 117:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

Das Thüringer Feiertagsgesetz schreibt außerdem vor, dass an Sonn- u. Feiertagen die allgemeine Arbeitsruhe gilt. Es dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die nicht aufgeschoben werden können auf Grund von Gefahren. (Siehe dazu Thüringer Feiertagsgesetz)

Der Betrieb von Rasenmähern und Motorgeräten erzeugt besonders im Frühjahr und Sommer alljährlich Konflikte durch Lärm. Lärmintensive Geräte dürfen gem. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV nur in beschränkten Zeiträumen betrieben werden.

### Beachten Sie bitte die folgende Übersicht!

Während der genannten Ruhezeiten sollte sich jeder so verhalten, dass Andere nicht mehr als unvermeidbar notwendig durch Lärm belästigt werden. Besonderer Schutz gilt der Nachtruhe!

<b>G e s c h ü t z t e   Z e i t e n :</b>			
Werktage		Sonn- u. Feiertage	
22:00 – 06:00 Uhr	Nachtruhe lt. 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz	22:00 – 06:00 Uhr	Nachtruhe lt. 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz
20:00 – 07:00 Uhr bzw. 17:00 – 07:00 Uhr	Verbot des Betriebes von lärmintensiven Geräten (Freischneider, Trimmer, Kettensäge u. ä. *) lt. 32. BImSchV**	00:00 – 00:00 Uhr	Verbot des Betriebes von lärmintensiven Geräten (Freischneider, Trimmer, Kettensäge u. ä. *) lt. 32. BImSchV**
12:00 – 14:00 Uhr 19:00 – 22:00 Uhr	Mittagsruhe Abendruhe lt. Stadtordnung Weida (Von dieser Regelung ausgenommen sind gewerblich beauftragte Arbeiten. Die Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen bleiben jedoch unberührt.)	00:00 – 00:00 Uhr	Allg. Arbeitsruhe - alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten sind verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- oder Feiertags widersprechen lt. Thüringer Feiertagsgesetz
<p>*Eine Übersicht über die in der Geräte- u. Maschinen-Lärmschutzverordnung erfassten Geräte und Maschinen und wann diese nicht betrieben werden dürfen, können Sie auf der Internetseite der Stadt Weida zur Orientierung erhalten.</p> <p>**Die 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung - BImSchV - (Geräte- und Maschinen-LärmschutzVO) finden sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit: <a href="http://www.bmu.de">www.bmu.de</a>. ! Auch die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagen-LärmschutzVO) enthält gesetzliche Regelungen zum Lärmschutz.</p>			

## Betriebsbeschränkungen nach Geräten und Maschinen

Maschinen und Geräte	Betriebsbeschränkungen in empfindlichen Gebieten
Rasenmäher Heckenschere Motorkettensäge (tragbare) Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) Vertikutierer Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) Beton- und Mörtelmischer Hochdruckwasserstrahlmaschine Motorhacke	Betrieb nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Sonn- und Feiertagen</li> <li>• von 20 bis 7 Uhr an Werktagen</li> </ul>
– <b>Mit Umweltzeichen</b> Freischneider Gastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) Laubbläser Laubsammler	Betrieb nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Sonn- und Feiertagen</li> <li>• von 20 bis 7 Uhr an Werktagen</li> </ul>
– <b>Ohne Umweltzeichen</b> Freischneider Gastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) Laubbläser Laubsammler	Betrieb nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Sonn- und Feiertagen</li> </ul> sowie nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Werktagen von 7 bis 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr und von 20 bis 7 Uhr</li> </ul>

### Ausnahmeregelungen

Von den Betriebsverboten gibt es Ausnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 32. BImSchV:

- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.
- Die Ruhezeiten gelten nicht, wenn der Einsatz der aufgeführten Geräte oder Maschinen „zur Abwendung einer Gefahr“ bei Unwetter oder Schneefall „oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist“.

z.B.: Beim Winterdienst, nicht aufschiebbarer Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Wasser-, Gas- und Stromleitungen bzw. der Entsorgung o. ä.

**Liste der erfassten Geräte und Maschinen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478)**

Maschinen und Geräte	Werktags von 20:00 - 07:00 Uhr	Werktags von 07:00 - 09:00 Uhr	Werktags von 13:00 - 15:00 Uhr	Werktags von 17:00 - 07:00 Uhr	An Sonn- und Feiertagen ganztägig
Baustellenkreissägemaschine	X				X
Beton- und Mörtelmischer	X				X
Bohrgerät	X				X
Fahrzeugkühlaggregat	X				X
Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel	X				X
Förderband	X				X
Freischneider	X	X	X	X	X
Fugenschneider	X				X
Grabenfräse	X				X
Grader (< 500 kW)	X				X
Gras- oder Rasentrimmer/Graskanten- schneider (mit Verbrennungs-motor)	X	X	X	X	X
Rasentrimmer/Rasenkanten- schneider (ohne Verbrennungs- motor)	X				X
Heckenschere	X				X
Hochdruckwasserstrahlmaschine	X				X
Hydraulikhammer	X				X
Kehrmaschine	X				X
Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug	X				X
Kompressor (< 350 kW)	X				X
Kraftstromerzeuger	X				X
Laubbläser	X	X	X	X	X
Laubsammler	X	X	X	X	X
Mobilkran	X				X
Motorhacke (< 3 kW) X	X				X
Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X				X
Müllsammelfahrzeug	X				X
Planiermaschine (< 500 kW)	X				X
Rasenmäher	X				X
Rollbarer Müllbehälter	X				X
Saugfahrzeug	X				X
Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)	X				X
Schredder/Zerkleinerer	X				X
Tragbare Motorkettensäge	X				X
Transportbetonmischer	X				X
Turmdrehkran	X				X

Maschinen und Geräte	Werktags von 20:00 - 07:00 Uhr	Werktags von 07:00 - 09:00 Uhr	Werktags von 13:00 - 15:00 Uhr	Werktags von 17:00 - 07:00 Uhr	An Sonn- und Feiertagen ganztägig
Verdichtungsmaschine in der Bauart von	X				X
– Vibrationswalzen und nicht vibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X				X
– Explosionsstampfer	X				X
Vertikutierer	X				X
Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)	X				X

Hinweis: Aus Platzgründen sind nur die am häufigsten zur Anwendung kommenden Geräte und Maschinen aufgeführt. Unter einem "Werktag" sind die Tage Montag bis Samstag zu verstehen.